

STADT EBERSWALDE
Der Bürgermeister



DB/Vorlage Nr. **BV/0742/2022**

Datum: 27.09.2022

zur Behandlung in Sitzung:
- öffentlich -

Einreicher/zuständige Dienststelle:
67 - Bauhof

Betrifft: 6. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Eberswalde über die Erhebung von Gebühren für die Reinigung von öffentlichen Straßen (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Beratungsfolge:

Ausschuss für Stadtentwicklung, Wohnen und Umwelt	08.11.2022	Vorberatung
Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen	10.11.2022	Vorberatung
Hauptausschuss	17.11.2022	Vorberatung
Stadtverordnetenversammlung	22.11.2022	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die als Anlage beigefügte 6. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Eberswalde über die Erhebung von Gebühren für die Reinigung von öffentlichen Straßen (Straßenreinigungsgebührensatzung).

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die Plankalkulation 2023/2024 Straßenreinigung und Winterdienst sowie die Betriebsabrechnungen 2020 und 2021 Straßenreinigung und Winterdienst zustimmend zur Kenntnis.

Götz Herrmann
Bürgermeister

Anlagen

6. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Eberswalde über die Erhebung von Gebühren für die Reinigung von öffentlichen Straßen (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Finanzielle Auswirkungen:					X ja	<input type="checkbox"/> nein
a) Ergebnishaushalt:						
Haushalts-jahr	Ertrag/Aufwand	Produkt-gruppe	Sachkonto	Planansatz gesamt	aktueller Ertrag bzw. Aufwand	
2023	Ertrag	54.50	432100	355.000,00 €	400.000,00 €	
2023	Ertrag	54.50	481100	75.000,00 €	90.000,00 €	
2024	Ertrag	54.50	432100	355.000,00 €	400.000,00 €	
2024	Ertrag	54.50	481100	75.000,00 €	90.000,00 €	
b) Finanzhaushalt: (für Investitionen Maßnahmenummer:)						
Haushalts-jahr	Einzahlung/Auszahlung	Produkt-gruppe	Sachkonto	Planansatz gesamt	aktuelle Ein- bzw. Auszahlung	
2023	Einzahlung	54.50	632100	355.000,00 €	400.000,00 €	
2024	Einzahlung	54.50	632100	355.000,00 €	400.000,00 €	
				€	€	
Wirtschaftlichkeitsberechnung liegt als Anlage bei:					<input type="checkbox"/> ja	X nicht erforderlich
Erläuterung:						
Abstimmung mit dem Klimaschutzmanagement erfolgt:					<input type="checkbox"/> ja	X nicht erforderlich
Einschätzung der Auswirkung auf das Klima:					<input type="checkbox"/> positiv	X neutral <input type="checkbox"/> negativ
Abstimmung mit Behindertenbeauftragter erfolgt:					<input type="checkbox"/> ja	X nicht erforderlich
Mitzeichnung Amtsleiter/in:		Mitzeichnung Kämmerer/in:		Mitzeichnung Dezernent/in:		

Sachverhaltsdarstellung:

Die Stadt Eberswalde erhebt zur Deckung der Kosten der Straßenreinigung Gebühren nach Maßgabe des § 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG). Diese Benutzungsgebühren stellen das Entgelt für die von der Stadt Eberswalde gebotenen Leistungen für die gebührenpflichtige Straßenreinigung und den gebührenpflichtigen Winterdienst dar.

Die Gebührenkalkulation ist spätestens alle 2 Jahre durchzuführen. Dabei ist das Gebot der Kostendeckung gemäß § 6 Abs.1 KAG zu beachten. Das veranschlagte Gebührenaufkommen soll die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung oder Anlage nicht übersteigen und in der Regel decken, wenn eine Einrichtung oder Anlage überwiegend dem Vorteil einzelner Personen oder Personengruppen dient.

Die Ergebnisse der Plankalkulation 2023/2024 stellen sich wie folgt dar:

	Gebührensatz <u>alt</u> 2021/2022 ab 01.01.2021 je berechneten Meter	Gebührensatz <u>neu</u> gemäß Plankalkulation 2023/2024 ab 01.01.2023 je berechneten Meter
Reinigungszone I <i>Winterdienst</i>	0,39 €	0,96 €
Reinigungszone II <i>Straßenreinigung</i>	1,75 €	1,99 €
Reinigungszone III <i>Straßenreinigung und Winterdienst</i>	2,14 €	2,95 €

(Tabelle 1: Gebühren 2021/2022 und 2023/2024)

Um dem Kostendeckungsprinzip Rechnung zu tragen, werden die Gebührensätze dem Ergebnis der Plankalkulation 2023/2024 angepasst.

Bemerkungen zur Gebührenerhöhung

Sowohl im Bereich gebührenpflichtiger Winterdienst als auch in der gebührenpflichtigen Straßenreinigung wurden seit der Plankalkulation 2017/2018 die aufgelaufenen Überschüsse aus Vorjahren reduziert.

Diese wurden im Jahr 2021 aufgrund der Preisentwicklungen und der erstmaligen Berücksichtigung der im gebührenpflichtigen manuellen Winterdienst eingesetzten Fahrzeuge der weiteren Sachgebiete des Bauhofes vollständig aufgebraucht, so dass im Jahr 2021 wieder in beiden Bereichen jeweils eine Kostenunterdeckung entstanden ist.

Auch wird für das Jahr 2022 aufgrund der zum Zeitpunkt der Erstellung der Kalkulation für die Jahre 2021/2022 unvorhersehbaren Preisentwicklungen durch den Krieg in der Ukraine und die damit einhergehenden steigenden Energiekosten mit einer Kostenunterdeckung kalkuliert.

Folglich sind die gebührenreduzierenden Komponenten der Vorjahre aufgebraucht und gemäß § 6 Abs. 2, Satz 2 KAG können Kostenunterdeckungen spätestens im übernächsten Kalkulationszeitraum ausgeglichen werden.

Im Hinblick auf die aktuellen Entwicklungen am Markt, werden die Kostenunterdeckungen gebührenerhöhend berücksichtigt, um auch für die Stadt die Auswirkungen etwas abzufangen (siehe Tabelle 2).

	Gebührenreduzierende Überschüsse aus Vorjahren pro Jahrescheibe 2021/2022 in €	Gebührenerhöhende Kostenunterdeckung aus Vorjahren pro Jahrescheibe 2023/2024 in €
<i>gebührenpflichtiger Winterdienst</i>	47.587,04	14.008,77
<i>gebührenpflichtige Straßenreinigung</i>	11.766,26	6.732,79

(Tabelle 2: zu verrechnende Defizite aus Vorjahren)

Ferner flossen Lohn- und Sachkostenentwicklungen in die Plankalkulation 2023/2024 ein sowie erstmalig die Kosten der im gebührenpflichtigen manuellen Winterdienst eingesetzten Fahrzeuge, wie anteilig kalkulatorische Kosten, Versicherung, Steuern und deren Unterhaltung.

Bei der Kalkulation für den Winterdienst 2023/2024 wurden neben den Kosten für die Fahrzeuge der weiteren Sachgebiete folgende Kosten über die durch Haushaltsplan festgelegten Ansätze berücksichtigt.

Unterhaltung der Winterdienstfahrzeuge (Untersachkonto 67500.55003), aufgrund der Auswirkungen der Corona Pandemie sowie der steigenden Energiekosten und Inflation durch den Ukraine-Krieg. Ebenfalls wurde hier berücksichtigt, dass es Preissteigerungen durch Lieferengpässe gibt.

Vorräte für den Winterdienst (Untersachkonto 67500.63200), auch hier wurde mit höheren Ansätzen für Streusalz und Streukies sowie deren Lieferkosten kalkuliert. In diesem Jahr haben sich sowohl die Tonnenpreise für Streusalz und Streukies als auch die Kosten für den Transport erhöht, da die Unternehmen auch ihre steigenden Kosten weitergeben.

Bei der Kalkulation für die Straßenreinigung 2023/2024 wurden für folgende Ansätze höhere Kosten kalkuliert.

Unterhaltung der Fahrzeuge (Kehrmaschine, Untersachkonto 67500.55000), ebenfalls wurden die anrechenbaren Kosten durch die Auswirkungen der Corona Pandemie sowie die steigenden Energiepreise sowie die steigende Inflation durch den Ukraine-Krieg höher angesetzt.

Betriebskosten (Kippgebühren, Untersachkonto 67500.54200), hier wurden höhere Kosten in Ansatz gebracht als der Mittelwert der letzten 5 Jahre berechnet, da die Entwicklung der Entsorgungskosten für den Straßenkehricht in den letzten Jahren ebenfalls gestiegen ist. Im Zuge dieser Entwicklung wurde bei der Kalkulation mit einem weiteren Preisanstieg der Entsorgungskosten kalkuliert, welche sich auch in der Entwicklung der Plansätze der Jahre 2021 bis 2023 widerspiegelt.

Ferner ist davon auszugehen, dass bei gleichbleibenden Bedingungen (Wetter, Reinigungsaufwand usw.), für die nächste Planungsperiode 2025/2026 erneut mit einer Gebührenanpassung/-erhöhung zu rechnen ist, wenn sich die aktuelle Entwicklung der Inflation weiter fortsetzt.

In die vollständigen Kalkulationsunterlagen sowie die Betriebsabrechnungen der Jahre 2020 und 2021 kann vorab im zuständigen Fachamt der Stadt Eberswalde Einsicht genommen werden.